

Aufforderung zur Interessensbekundung



Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie, beabsichtigt folgende Leistung zu vergeben:

Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an zwei Schulen

mit einem Umfang von jeweils 19,5 Wochenstunden an der Tilly-Realschule und am Gnadenthal-Gymnasium

Beginn: 2024. Für die Übernahme der Leistung ist eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erforderlich.

Das Interesse unter Benennung der Schule(n) ist bis zum 30.04.2024 zu bekunden unter: Zentr.Vergabestelle@ingolstadt.de

Auszug aus der Rahmenkonzeption Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) in der Stadt Ingolstadt 2016:

1. Gesetzliche Grundlage

JaS ist dem Leistungsbereich Jugendsozialarbeit, ein Teilbereich der Jugendhilfe, zuzuordnen, der im SGB VIII unter § 13 Abs. 1 geregelt ist:
„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“
Hierfür zuständig ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der diese Leistung selbst erbringen kann oder damit freie Jugendhilfeträger beauftragen kann.

2. Ziele

Ziel ist die Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch eine Begleitung bei biografischen Übergängen als auch beim Übergang von der Schule in den Beruf/Ausbildung soll jungen Menschen eine erfolgreiche soziale Integration ermöglicht werden.

3. Zielgruppen

Zielgruppen von JaS sind Schülerinnen und Schüler, die sozial oder individuell beeinträchtigt sind.

Hierunter fallen besonders Schülerinnen und Schüler,

- die aufgrund des sozioökonomischen Hintergrunds der Familie ressourcenbenachteiligt sind,

- deren altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht als wenigstens durchschnittlich

gelungen zu beurteilen ist,

- die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische Probleme,
- die durch psychosoziale und familiäre Probleme,
- die durch problematisches Sozialverhalten, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft,
- die durch Schulverweigerung auffallen,
- deren Schul- bzw. Ausbildungsabschluss gefährdet ist,
- die aufgrund eines Migrationshintergrunds belastet sind,
- die an Schulen mit hohen sozialen Belastungsfaktoren unterrichtet werden.

4. Sozialpädagogische Schwerpunkte/Methoden

4.1. Beratung und Hilfe im Einzelfall

Die Beratung von Schülerinnen und Schülern ist zentraler Schwerpunkt der JaS. Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten (Schülerin/Schüler oder JaS Fachkraft) erfolgen oder durch die Vermittlung eines Dritten (Lehrkraft, Eltern, Jugendamt, Fachkräfte sonstiger Jugendhilfeträger etc.).

Die Einzelberatung erfolgt in der Regel zu vereinbarten Zeiten und wird von der JaS Fachkraft vor- und nachbereitet und auch dokumentiert.

Bei akutem Beratungsbedarf einer Schülerin/eines Schülers soll der kurzfristige Kontakt auch während der Unterrichtszeit möglich sein. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Absprache innerhalb der Schule. Die Beratungen zielen vorrangig auf direkte Problemlösungen mit den Schülerinnen/Schülern und deren Eltern in Kooperation mit der Schule und deren Beratungsdiensten ab.

Bei Erforderlichkeit von weiteren Hilfen, die die Möglichkeiten der JaS Fachkraft überschreiten, werden die Familien an das Amt für Jugend und Familie bzw. an spezialisierte Beratungsstellen weitervermittelt.

Die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kinderwohlgefährdung und der Datenschutz sind zu beachten.

Häufige Anlässe für eine individuelle Beratungsleistung sind folgende Belastungen:

- Probleme und Konflikte im Elternhaus
- Probleme der Persönlichkeitsentwicklung
- Schulschwierigkeiten, Hausaufgabenprobleme, Leistungsprobleme, Schulversagen, Schulverweigerung
- Konflikte mit Mitschülerinnen/-schüler und/oder Lehrkräften
- kriminelles Verhalten
- soziale Auffälligkeiten und aktuelle Integrationserfordernisse
- Übergang Schule – Beruf/Ausbildung

4.2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Projektarbeit

Sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler werden bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten mit gruppenpädagogischen Methoden unterstützt mit dem Ziel, die notwendigen sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zu steigern.

In der Gruppenarbeit werden soziale Umgangsformen eingeübt, Regeln des Miteinanders aufgestellt, Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit gefördert, eigene Interessen und Stärken des Einzelnen entwickelt und das Selbstvertrauen gestärkt.

Anlässe für sozialpädagogische Gruppenarbeit können sein:

- Gruppenarbeit zur Verbesserung der Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz
- Gruppen zur Bearbeitung geschlechtsspezifischer Fragen und Probleme
- Gruppen zur Bearbeitung migrationsspezifischer Themen und zur Vermittlung zwischen den Kulturen
- Gruppenarbeit aufgrund aktueller Vorkommnisse
- Gruppenarbeit zur Vorbereitung auf den Beruf/Ausbildung

4.3. Elternarbeit – Elternberatung

In der Einzelfallarbeit ist der Einbezug der Eltern bei der Lösung innerfamiliärer Probleme sowie bei Konflikten im sozialen Umfeld meist unerlässlich. Sie sind von der JaS Fachkraft aktiv einzubeziehen, wenn sie das Gespräch mit den Eltern für erforderlich hält, oder Probleme bei einer/m Schülerin/Schüler auffällig werden.

Eltern können sich auch selbst ratsuchend an die JaS Fachkraft wenden.

Hierfür ist es notwendig, das Beratungsangebot von JaS den Eltern bekannt zu machen (z. B. durch Infotafeln in der Schule, Homepages, Elternabende oder Elternbriefe etc.). Die Eltern sind über die Verschwiegenheitspflicht der JaS Fachkraft in der Beratung zu informieren. Wird eine Datenweitergabe notwendig, so ist das Einverständnis (möglichst in schriftlicher Form) der Eltern erforderlich. Hierdurch wird Transparenz und Vertrauen in der Beratung geschaffen.

Im Rahmen der Elternarbeit können folgende Angebote stattfinden:

- Beratung
- Hausbesuch
- Vermittlung und Begleitung zu Lehrkräften
- Vermittlung und Begleitung zum Amt für Jugend und Familie oder andere Beratungsstellen
- Mitwirkung bei Elternabenden, Elternsprechtage, Infoveranstaltungen etc.

4.4. Kriseninterventionen

Akute Krisen bei Schülerinnen/Schüler können entstehen, wenn zu den individuellen Problemlagen noch äußere Belastungen wie z. B. Schulprobleme oder Ausgrenzungsprozesse hinzukommen. Hier bedarf es einer schnellen und zielgerichteten Intervention, die von einem eindeutigen Vorgehen charakterisiert ist und in der Regel auch eingreifend wirkt.

Die Verläufe der Krisen können unterschiedlich sein:

- Lösung der Krise ohne weitergehende Hilfe
- Krisenintervention mit nachfolgender Einleitung ambulanter Hilfen
- Krisenintervention mit anschließender stationärer Unterbringung.

Ziel der Krisenintervention ist es, den emotionalen Druck zu vermindern und evtl. Gefährdungen abzuwenden.

Die JaS Fachkraft ist auch in das Sicherheitssystem der Schule einzubeziehen, um im Notfall entsprechend adäquat handeln zu können.

4.5. Kooperationen mit Diensten in der Schule

Die Zusammenarbeit der JaS Fachkraft mit Diensten innerhalb der Schule, den Beratungslehrkräften, den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, dem Kriseninterventionsteam und den Elternbeiräten ist wichtig. Ein Tandempartner aus der Lehrerschaft als fester Ansprechpartner soll eine gute Kooperation mit dem gesamten Lehrkörper sicherstellen.

Die JaS Fachkraft soll auch Informationen über alle an der Schule tätige Ehrenamtliche bzw. individuell begleitende Fachkräfte (z. B. Berufseinstiegsbegleiter, Schulbegleiter etc.) haben, um deren Unterstützung im Einzelfall einzufordern.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen.

4.6. Kooperationen mit dem Amt für Jugend und Familie und Diensten außerhalb der Schule

Kooperationen mit den verschiedenen Arbeitsbereichen des Amtes für Jugend und Familie (Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderwesen, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaften, Jugendarbeit, Jugendschutz etc.) können einzelfallbezogen notwendig werden. Werden Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII oder Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für erforderlich gehalten, muss unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakt zum Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie aufgenommen werden.

Ebenfalls kann es im Einzelfall erforderlich werden, Kooperationen mit weiteren Diensten außerhalb der Schule aufzunehmen wie z. B. Erziehungsberatungsstellen, Gesundheitsamt, Suchtberatungsstellen, Polizei, Berufsberatung u. v. m..

4.7. Vernetzung im Gemeinwesen

Das Wissen um regionale Gegebenheiten und Strukturen sowie lokale Netzwerke sind für die Integrationsarbeit der JaS Fachkraft besonders wertvoll.

Durch den Überblick über die regionalen Vereine, über kirchliche, offene oder verbandliche Angebote und über die lokalen Betriebe kann an Interessenslagen des jungen Menschen angeknüpft werden und eine soziale Integration gefördert werden.

5. Systematische Einarbeitung der JaS Fachkraft und Hospitationen

Das Amt für Jugend und Familie bzw. der Träger der freien Jugendhilfe hat eine sorgfältige und systematische Einarbeitung der JaS Fachkraft sicherzustellen.

Eine Hospitation der JaS Fachkraft beim Allgemeinen Sozialdienst während der Einarbeitungszeit wird ermöglicht. Hierzu wird der JaS Fachkraft ein jeweiliger Tandempartner aus dem Allgemeinen Sozialdienst benannt, damit diese individuelle Hospitationszeiten vereinbaren können. Es soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse über relevante Abläufe und Verfahren im Amt für Jugend und Familie erworben werden können.

6. Fortbildungen

Neben persönlichen und sozialen Kompetenzen erfordert JaS ein sehr hohes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in vielen Bereichen der Jugendhilfe. Die Bereitschaft zur Kooperation innerhalb der jeweiligen Schule und auch in besonderem Maße mit den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist besonders wichtig. Insofern sollen Fortbildungsangebote verstärkt die Bereiche Jugendhilfekompetenz und Kooperations-Know-how in den Fokus nehmen. JaS Fachkräften, die im Rahmen des staatlichen Förderprogramms tätig sind, soll eine Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsangeboten des Landesjugendamtes ermöglicht werden.

7. Dokumentation

Die JaS Fachkräfte dokumentieren Ihre Arbeit kalenderjährlich und erfassen diese in den dafür vorgesehenen Formblättern des Amtes für Jugend und Familie. JaS Stellen, die am staatlichen Förderprogramm teilnehmen, erfassen Ihre Arbeit in den jeweils gültigen sog. „Verwendungsnachweisen“.